

Kosten für Eltern in der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn

Alle Eltern, unabhängig vom Familieneinkommen, sind berechtigt eine Kostenübernahme ihrer Beiträge in der Kindertagespflege durch den Landkreis Gifhorn zu beantragen, wenn beide Elternteile berufstätig, in Ausbildung oder in einer berufs(fort)bildenden Maßnahme sind. Entsprechendes gilt für alleinerziehende Elternteile.

- Die Anträge sind von den Eltern beim Landkreises Gifhorn, Abteilung Jugend, Wirtschaftliche Jugendhilfe, unter Telefonnummer 05371 825-80, -86, -92 zu stellen.
- Die Eltern zahlen an das Jugendamt den gemeindeüblichen Stundensatz ihrer Wohngemeinde für Krippe, Kindergarten oder Hortplatz. Der Beitrag wird für die tatsächlich betreuten Stunden berechnet. Dabei wird die Sozialstaffelung genau so berücksichtigt wie Geschwisterrabatte.
Es gilt der Grundsatz: **Die Betreuung in Kindertagespflege soll für Eltern nicht teurer sein als der Platz in einer Einrichtung.**
- Das Jugendamt zahlt an die Kindertagespflegepersonen direkt je nach deren Qualifizierungsstand bis zu 4,00 Euro pro Kind pro Betreuungsstunde.

Diese Regelungen gelten sowohl

- 1) wenn das Kind bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater betreut wird, als auch
- 2) wenn das Kind im Haushalt des/der Sorgeberechtigten durch eine Kinderfrau oder einen Kinderbetreuer betreut wird.

Einschränkung: Die Kindertagespflegepersonen sind berechtigt von den Eltern einen zusätzlichen Betrag zu dem vom Landkreis vorgesehenen Betrag von 4,00 Euro pro Kind pro Betreuungsstunde zu nehmen. Sie müssen seit Beginn 2009 auch die Einkünfte vom Jugendamt versteuern. Bis dahin waren für sie vom Jugendamt erhaltene Zahlungen steuerfrei.